

Vollzug des Baugesetzbuchs
Amtliche Bekanntmachung
des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und über die Durchführung der öffentlichen Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplanes
„Am Saarbrunnen“ im beschleunigten Verfahren
der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses:

Der Gemeinderat Steinbach am Wald hat in seiner Sitzung vom 08. Mai 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Saarbrunnen“ beschlossen. Der Bebauungsplan setzt ein Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) fest.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 27.500 m² und wird nach Süden und Osten durch die Staatstraße 2209 und im Norden durch Waldfläche und Wohnbebauung sowie im Westen durch die Bundesstraße B 85 begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Saarbrunnen“ kann im Rathaus der Gemeinde Steinbach am Wald, Bauverwaltung, Ludwigsstädter Straße 2, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Verfahrensart

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll das Verfahren nach § 13 a BauGB und somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Die maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20 000 Quadratmeter.

Da diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, wird das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB durchgeführt (sog. beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung). Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

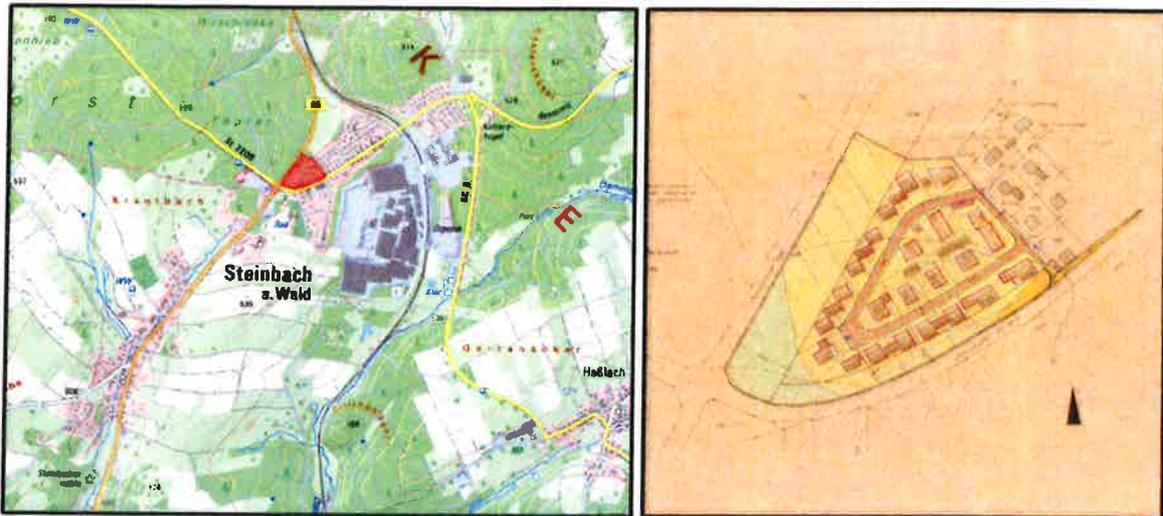
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan „Am Saarbrunnen“ wurden insgesamt 22 Bauplätze festgesetzt. Mit Ausnahme von einem Restgrundstück wurden alle Baurechte realisiert. Die Aufhebung ist erforderlich, da die planungsrechtlichen Festsetzungen des mehr als 60 Jahre alten Bebauungsplanes nicht mehr zeitgemäß sind und hinsichtlich der umgesetzten Bauvorhaben nicht der tatsächlichen Entwicklung entsprechen. Insbesondere das Maß und die Art der baulichen Nutzung weichen von den planerischen Festsetzungen in vielfacher Hinsicht ab.

Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08. Mai 2024 wurde der Planentwurf gebilligt. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Saarbrunnen“ für die Gemeinde Steinbach am Wald mit Begründung in der Fassung vom 08. Mai 2024 kann im Zeitraum

vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024

auf der Internetseite der Gemeinde Steinbach am Wald unter > *Aktuelles, Termine und Links* > *Meldungen* und unter folgendem Link

<https://www.steinbach-am-wald.de/aktuelles-termine-und-links/meldungen/>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

Weiterhin liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Steinbach am Wald, Bauverwaltung, Ludwigsstädter Straße 2, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich, oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltung vorgebracht und abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Steinbach am Wald, den **13. Mai 2024**


.....
Thomas Löffler
Erster Bürgermeister



.....
(Dienstsiegel)